



Gemeinde Reut

Tann, den 25.09.2025

Bekanntmachung

Wasserrecht; Gewässerausbau durch Verlegung des Lohbachs in der Ortschaft Taubenbach durch die Gemeinde Reut auf den Grundstücken Fl.Nr. 2/1, 3/2, 114, 114/3, 114/4, 115, 115,1 und 115/2 Gemarkung Taubenbach, Gemeinde Reut

Antrag der Gemeinde Reut vom 06.08.2025 auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG

hier: Auslegung der Planunterlagen

Antragstellerin: Gemeinde Reut, Marktplatz 6, 84367 Tann

Zuständige Behörde:

Das Landratsamt Rottal-Inn hat mit Schreiben vom 10.09.2025 als sachlich und örtlich zuständige Behörde für eine wasserrechtliche Planfeststellung gebeten, die Planunterlagen zu dieser geplanten Maßnahme für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme:

Gewässerausbaumaßnahmen der Gemeinde Reut, Marktplatz 6, 84367 Tann, zur Verlegung des Lohbachs in der Ortschaft Taubenbach durch die Gemeinde Reut auf den Grundstücken Fl. Nr. 2/1, 3/2, 114, 114/3, 114/4, 115, 115/1 und 115/2 Gemarkung Taubenbach, Gemeinde Reut

Projektstandort / betroffene Gemeinden:

84367 Reut, Grundstücke Fl. Nr. 2/1, 3/2, 114, 114/3, 114/4, 115, 115/1 und 115/2 der Gemarkung Taubenbach in der Gemeinde Reut

Auslegung zur öffentlichen Einsichtnahme der Planunterlagen:

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zu vorstehend genannter Maßnahme erfolgt ab 26. September 2025 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Reut für die Dauer eines Monats bis einschließlich 27. Oktober 2025 zur allgemeinen Einsichtnahme (Art.73 Abs. 3 BayVwVfG). Sie können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://vg-tann.de/gemeinde-reut/bekanntmachungen-aus-reut/>

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in der Zeit vom 26. September 2025 bis einschließlich 27. Oktober 2025 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 09, zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Etwaige Einwendungen sind beim Landratsamt Rottal-Inn, Wasserrecht, Ringstraße 4-7, Gebäude 3, 84347 Pfarrkirchen oder bei der Gemeinde Reut in der Verwaltungsgemeinschaft Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann innerhalb der Einwendungsfrist (bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich 10. November 2025) vorzubringen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden und verspätete Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt ist oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lässt, werden von der Auslegung benachrichtigt werden (Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Reut oder beim Landratsamt Rottal-Inn, -Wasserrechtsbehörde-, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemeinde Reut

Alois Alfranseder
1. Bürgermeister

